## Sie fragen - wir antworten

Objekttyp: **Group** 

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Band (Jahr): 56 (1978)

Heft 5

PDF erstellt am: **02.06.2024** 

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

# Sie fragenwir antworten

### **AHV-Information**

Freiwilliger Verzicht auf Unterhaltsbeiträge kann spätere Rentenansprüche schmälern Mein Mann will sich scheiden lassen. Da er immer sehr gut verdient hat, bitte ich Sie, mir zu sagen, was ich tun kann, um im Rentenalter wenigstens von seinen hohen AHV-Beiträgen zu profitieren. Frau B. F., Kloten

Die geschiedene Frau ist nach dem Tode ihres geschiedenen Mannes der Witwe gleichgestellt, sofern der Mann ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte.

AHV-Gesetz Art. 23, Abs. 2

Wichtig ist also, dass der Scheidungsrichter Unterhaltsbeiträge festsetzt; ob dieselben auch bezahlt werden (können), spielt keine Rolle. Eine Frau sollte also bei der Scheidung auch dann nicht freiwillig auf Unterhaltsbeiträge verzichten, wenn keine oder nur geringe Aussicht besteht, je etwas von ihrem Mann zu erhalten. Durch einen solchen Verzicht würde sie ihre späteren AHV-Renten-Ansprüche schmälern!

Die hohen AHV-Beiträge Ihres geschiedenen Mannes werden sich aber erst nach dessen Tod auf Ihre Rente auswirken. Sollten Sie nach der Scheidung eine Erwerbstätigkeit ausüben, hätten Sie wie jederman darauf auch AHV-Beiträge zu entrichten; anderfalls schulden Sie Beiträge von mindestens 200 Franken pro Jahr als sogenannte «Nichterwerbstätige»; wir empfehlen Ihnen, sich bei der Gemeinde-Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse zu melden, um Beitragslücken und damit eine spätere Rentenkürzung zu vermeiden.

Wenn Sie das 62. Altersjahr erreichen, bevor Ihr geschiedener Mann stirbt, sind für Ihre Altersrente ausschliesslich Ihre eigenen Beiträge massgebend; dabei bleiben im-

merhin, wenn es für Sie güngstiger ist, die (beitragslosen) Ehejahre bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens ausgeklammert. Nach dem Tode des geschiedenen Mannes können Sie die Mitberücksichtigung der AHV-Beiträge des Mannes verlangen, was wenigstens in diesem Zeitpunkt vermutlich zu einer Erhöhung Ihrer Altersrente führen wird.

Karl Ott

## Der Jurist gibt Auskunft

Muss die Altersbeihilfe nach dem Tode des Bezügers zurückerstattet werden?

Ich habe gehört, dass die Altersbeihilfe von den eigenen Erben zurückerstattet werden muss, wenn man stirbt. Ist das wirklich richtig? Wenn das so wäre, so dürfte man nach meiner Meinung gar nicht von Altersbeihilfe sprechen. Dann wäre in Wirklichkeit nur eine Vorschusszahlung zu Lasten der Erben vorhanden. Und was sagen die Erben dazu? Frau M. K. in Z. Die AHV ist eine Sozialversicherung und leistet jedem, ob arm oder reich, eine seinen früheren Prämienzahlungen entsprechende Altersrente. Ganz anders die Altersbeihilfe im Kanton Zürich: Sie wird nur an betagte Personen mit bescheidenem Einkommen ausgerichtet. Die Altersbeihilfe soll diesen Betagten durch einen Zustupf zur AHV ein bestimmtes Mindesteinhommen sichern, das sie zum Leben benötigen. Die Altersbeihilfe stellt also nicht auf eine frühere eigene Prämienzahlung des Empfängers, sondern nur auf seine Bedürftigkeit ab.

Es entspricht dieser Grundidee der Altersbeihilfe, dass sie wegfällt, wenn der Empfänger nicht mehr bedürftig ist, zum Beispiel, weil er eine Erbschaft gemacht hat. Und es ist auch folgerichtig, dass die Erben eines verstorbenen Altersbeihilfebezügers die Beihilfe zurückbezahlen müssen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Beihilfebezüger damit Kapital geäufnet hat. Denn die Beihilfe war nicht für glückliche Erben, sondern ausschliesslich für den laufenden Lebensunterhalt des bedürftigen Bezügers bestimmt.

Der Bund deckt mit seinen sogenannten Ergänzungsleistungen den notwendigsten Grundbedarf für Einkommen unter Fr. 8 400.— für eine Einzelperson und unter Fr. 12 600.— für ein Ehepaar. Einzelne Kantone erbringen darüber hinaus zusätzliche Leistungen, der Kanton Zürich beispielsweise bis zu einer Einkommensgrenze von Fr. 9 900.— pro Einzelperson und Fr. 14 850.— pro Ehepaar. Dazu kommen in einzelnen Städten und Gemeinden noch weitere Gemeindezuschüsse.

Trotz, der beschriebenen Natur der Zuschüsse müssen die Ergänzungsleistungen des Bundes von den Erben des Bezügers in keinem Fall zurückbezahlt werden. Dagegen sind die zusätzlichen Beitragsleistungen der Kantone und Gemeinden in der Regel zurückzubezahlen, wenn der Empfänger bei seinem Tode Vermögen hinterlässt. Aber auch da gibt es noch Einschränkungen. So gilt im Kanton und in der Stadt Zürich die Vorschrift, dass Kinder, Ehegatten und was sicher selten ist - Eltern eines Altersbeihilfebezügers die von diesem empfangenen Beihilfeleistungen nur zurückbezahlen müssen, sofern und soweit das vom Bezüger hinterlassene Vermögen Fr. 20 000.- bei einer Einzelperson oder Fr. 30 000.- bei einem verstorbenen Ehegatten übersteigt. Da die Regelungen von Kanton zu Kanton und von Stadt zu Stadt verschieden sind, erkundigt man sich am besten bei der AHV-Ausgleichskasse seines Wohnbezirks nach den genau geltenden Bestimmungen. Die Adressen dieser Ausgleichskassen findet man auf der letzten Seite jedes Telefonbuches.

Dr. iur. Hans Georg Lüchinger

## Für gesunde und kranke Tage

Uebungs- und Fitnessgeräte. Sämtliche Hilfen für Behinderte: Pflegebetten, Heber, Rollstühle, Gehhilfen, Stöcke und Gehstützen.

Praktische Geräte, die das Baden, die Toilette und den Haushalt einfacher und sicherer machen.

Verlangen Sie unsern Katalog Nr. 60.

# DrBlatter-1-Co

Succ. E. Blatter

Rehabilitationstechnik Staubstrasse 1 8038 Zürich Telefon 01 45 14 36



#### Zum Kreuzworträtsel

Zum erstenmal hab ich mich an einem Kreuzworträtsel versucht, und ich hoffe, es sei richtig gelungen. Ihre Rätsel zeichnen sich dadurch aus, dass sie nur gewöhnliche Kenntnisse verlangen, ohne langes Nachschlagen in Lexika u. a. So macht es Freude, strengt nicht allzusehr an, und gibt doch Ansporn, seinen Kopf ein wenig zu brauchen.

Frau A. M., Adliswil

Wir freuen uns, dass Sie — bereits in der Alterssiedlung — den Mut gefunden haben, Ihr erstes Kreuzworträtsel zu lösen. Dies ist Ihnen auch durchaus gelungen. Wir verfolgen mit unsern Denksportaufgaben genau dieses Ziel; viele Leser wollen nicht nur konsumieren, sondern ihre Denkfähigkeit auch aktiv erproben. Die grossen Teilnehmerzahlen zeigen die Beliebtheit solcher «Uebungen».

Wir sind schon lange passionierte Kreuzworträtsellöser, aber die Wörter: Erbium, Einsteinium, Indium und Europium im letzten Rätsel (4/78) sind uns noch nie begenet.

M. und E. St., Rapperswil

Tatsächlich finde ich die Abkürzungen von chemischen Elementen in den Rätseln auch nicht elegant, doch lassen sich viele Lücken mit zwei Buchstaben damit füllen. Zufällig hat die Redaktion vor kurzem ein Heyne-Taschenbuch (Nr. 4568) «Das grosse Rätsel-Lexikon» erhalten, in dem drei von den vier durch Sie beanstandeten Elementen tatsächlich vorkommen. Vielleicht schaffen Sie sich das Buch zu Fr. 5.80 an — so können Sie sogar ein Goldvreneli gewinnen!

Ich finde Dich sehr gut und danke für jeden einzelnen Beitrag! Das Kreuzworträtsel dürfte m. E. etwas kniffliger sein, sicher sind auch ältere «Hirni» noch findig. — Die Bilder von der Feier in Luzern freuen mich,